

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 3

31. MAI 2018

INHALT

| | |
|-----------------|---------|
| Editorial | Seite 1 |
| Aktuell | 5 |
| Service | 10 |
| Berufsrecht | 12 |
| Ausbildung | 16 |
| Termine | 17 |
| Mitglieder | 18 |
| Ansprechpartner | 20 |

Stabwechsel

In seiner Sitzung vom 2. Mai hat mich der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zum Präsidenten gewählt. Ich trete damit die Nachfolge von Otmar Kury an, der sich nicht erneut zur Wahl gestellt hat. Er selbst war im November 2007 als Nachfolger von Axel Filges, der zuvor das Amt des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer übernommen hatte, zum Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gewählt worden. Es entsprach dem Selbstverständnis von Otmar Kury, dass das Amt des Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ein Ehrenamt auf Zeit und nicht auf Dauer sei, damit die Chance der Erneuerung und Veränderung bestehe.

Otmar Kury hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer geprägt, wie kaum ein anderer. Vor allem ihm ist es zu verdanken, dass etwas in einem demokratischen Gemeinwesen völlig Selbstverständliches nun auch für die Selbstverwaltung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt: Die Möglichkeit der Kammermitglieder, die

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Kammervorstände auch im Fall der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung per Brief wählen zu können, ohne hierfür an einer Präsenzwahl in der Kammerversammlung teilnehmen zu müssen. Die Einführung der Briefwahl war in der Anwaltschaft hoch umstritten. Nicht jeder teilte die Kury'sche Auffassung, die Präsenzwahl sei Ausdruck eines insuffizienten und mitgliederfernen Wahlsystems. Nach jahrelangem Einsatz für die Briefwahl entschieden sich die Kammern erst im September 2014 mit nur einer Stimme Mehrheit, dem Bundesgesetzgeber die Änderung des Präsenzwahlsystems zu empfehlen.

Otmar Kury ist es auch zu verdanken, dass die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Koblenz am 27. April dieses Jahres – der letzten Hauptversammlung, in der Otmar Kury die Hanseatische Rechtsanwaltskammer vertrat - einen Vorschlag des BRAO-Ausschusses zu einer umfassenden Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts beschließen konnte. Dieser Vorschlag trägt nicht nur seine Handschrift, er wurde vielmehr maßgeblich von ihm als Ausschussvorsitzender erarbeitet. Mit der Umsetzung einer

entsprechenden Reform würde nicht nur den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mehr Gestaltungsspielraum gegeben werden. Hierüber hinaus würde mit der Reform auch einer an die Mitgliedsstaaten gerichteten Forderung der EU-Kommission entsprochen werden, die Rechtsformanforderungen für anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften zu überprüfen.

Stets zeichnete sich Otmar Kury als Verfechter einer starken

unabhängigen Selbstverwaltung aus. Sie war für ihn nicht nur Voraussetzung einer unabhängigen Anwaltschaft. Vielmehr hob er stets hervor, dass sie

gegenüber der Staatsverwaltung durch Dritte, die den Beruf eines Rechtsanwalts nie ausübten, die bessere, effektivere und auch kostengünstigere Lösung sei. Dabei scheute er nicht, auch die Übernahme schwieriger Aufgaben zu verteidigen, wie im Fall der uns obliegenden Aufsicht nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz. Dies hinderte ihn natürlich nicht, dieses Gesetz mit seinen 64 Bußgeldtatbeständen (ohne Unterpunkte) als Ausdruck schlechten Gewissens und überschießenden Eifers des Gesetzgebers zu beanstanden und die Verpflichtung, unanfechtbare Bußgeldentscheidungen „öffentlich“ bekanntzumachen, als „Prangerregelung“ zu brandmarken. Zu Recht verwies er auch darauf, dass die unabhängige Anwaltschaft eine Überwachung durch Landesdatenschutzbeauftragte nicht will.

Um deutliche aber stets wohlgesetzte Worte war Otmar Kury nie verlegen. Seine Forderung nach Wahrhaftigkeit geriet nie zur bloßen Floskel, ebenso wenig sein Aufruf, immer und immer wieder für den Rechtsstaat Radbruch'scher Prägung einzutreten. Eine von Wahrhaftigkeit getragene Erinnerung an die Ausgrenzung und Verfolgung, die Entrechtung und Ermordung jüdischer Anwälte verlangte er ebenso, wie Wahrhaftigkeit in der Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts. Wahrhaftig unterrichtete er die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über alle sie betreffenden Belange, und sei dies mit den neuesten Informationen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Mit gutem Grund mahnte er, nur die staatsunabhängige Selbstverwaltung gewährleisten als engagierter Wächter an der Seite einer demokratischen Verfassung und als entschiedener Verfechter eines Rechts- und Gesetzessystems Radbruch'scher Prägung die Teilhabe der Menschen, der Bürger am Recht. Nachdrücklich machte Otmar Kury deutlich, dass das Willkürverbot, der Anspruch auf rechtliches Gehör oder Prozessordnungen keine Selbstverständlichkeiten seien, wenn er daran erinnerte, dass allein im Jahr 2010 weltweit mehr als 120 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund ihrer Berufsausübung tödlichen Anschlägen zum Opfer fielen. Engagiert trat er frühzeitig für die unter massiven staatlichen Druck

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

geratenen türkischen Kollegen ein, etwa als es Ende 2011 zu Massenverhaftungen von Anwälten in über 16 türkischen Städten kam. Auf eigene Kosten reiste er in die Türkei, um dort den Prozess gegen dortige Kollegen zu beobachten.

Auf die Initiative von Otmar Kury ging es zurück, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer im Juli 2016 eines der sehr wenigen Freundschaftsabkommen mit einer ausländischen Kammer abschloss: Der Jerusalem Bar. Wohl wissend, dass Freundschaftsverträge nicht zu den Kernaufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zählen, sah er eine Ausnahme gegeben, weil die Vereinbarung mit der Jerusalem Bar das Ziel der Förderung der Ausbildung verantwortungsvoller Juristen in Deutschland und Israel verfolgen sollte, damit Willkür, Rechtlosigkeit und Rassismus keinen Raum in den Köpfen von Anwälten fänden. Das Freundschaftsabkommen war konsequentes Ergebnis der seit vielen Jahren mit der Jerusalem Bar unterhaltenen intensiven Beziehungen. Deren Pflege und als Zeichen der Hamburgischen Anwaltschaft gegen Willkür, Rechtlosigkeit und Rassismus diente auch eine von Otmar Kury initiierte Reise des Hamburger Kammervorstands nach Israel im vergangenen Jahr, in deren Verlauf ihm die Ehre einer Kranzniederlegung in der Halle der Erinnerung auf dem Gelände der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem zuteil wurde.

Natürlich hatte Otmar Kury seinen Fokus als Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer jedoch in Hamburg. Auch hier sah er die Aufgabe der anwaltlichen Selbstverwaltung allerdings nicht auf die Ausübung bloßer „Verwaltung“ beschränkt. So war es konsequent, dass er deutliche Worte fand, als ein Hamburger Kammermitglied anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg sinngemäß forderte, die Gewaltexzesse im Hamburger Schanzenviertel sollten nicht vor Ort, sondern eher „in Pöseldorf oder Blankenese“ stattfinden. Die von ihm hierzu herausgegebene Presseerklärung fand breite Unterstützung; vereinzelt erfuhr er jedoch auch beißende Kritik, der er sich

stellte und auf die er im Hamburger Kammerreport erwiderte.

Auf Otmar Kury geht auch der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in zweijährigem Rhythmus veranstaltete „Hamburger Rechtstag“ zurück – eine Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen von und für Juristen, aber vor allem auch für alle rechtspolitisch interessierten Bürger. Der Hamburger Kammervorstand wird diese Reihe turnusmäßig im nächsten Jahr fortsetzen.

Die Selbstverwaltung und Berufspolitik wird sich in Hamburg weiterhin durch Kontinuität und Offenheit auszeichnen. Ebenso wie Axel Filges und Otmar Kury stehe ich für ein modernes Berufsbild, für eine unabhängige, freie und dem Mandanten verpflichtete Anwaltschaft. Dies setzt voraus, berufsrechtliche Regelungen immer wieder einer Überprüfung zu unterziehen und erforderlichenfalls anzupassen. Immer wieder auflebenden Bemühungen, der Anwaltschaft verschriftete Ethikregelungen aufzuerlegen, ist unverändert entgegenzutreten. Eine freie und dem Mandanten verpflichtete Anwaltschaft erfordert jedoch eine ständige Verteidigung anwaltlicher „Core Values“ wie der Unabhängigkeit, der unbedingten Verschwiegenheit und des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen. Dies sowie die Bedeutung einer unabhängigen und freien Anwaltschaft für den Rechtsstaat gilt es in den Erörterungen um eine Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Berufe und insbesondere den gelegentlichen Diskussionen über eine weitere Aufweichung des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu berücksichtigen.

Für den Hamburger Kammervorstand wird es auch weiterhin viel zu tun geben. Neben den Herausforderungen, die die Übernahme erweiterter gesetzlicher Aufgaben mit sich bringt, werden wir uns mit der Frage auseinandersetzen müssen, warum es trotz der Schaffung neuer Richterstellen unverändert in Teilen der Hamburger Justiz zu unerträglich langen Verfahrensdauern kommt. Die Kammer selbst wird sich weiter modernisieren, um ihre Aufgaben möglichst effizient wahrnehmen zu können und ihren

Mitgliedern den besten Service bieten zu können; dazu gehört z.B. die Einführung eines zeitgemäßen Dokumenten-Managementsystems. Den Fortgang der gemeinsamen Bemühungen von BRAK und DAV um eine Anhebung der gesetzlichen Gebühren werden wir aufmerksam begleiten und fördern. Als ehemaligem CCBE-Delegationsleiter ist es mir ein besonderes Anliegen, rechtspolitische Entwicklungen im Blick zu behalten, die sich in Brüssel abzeichnen und auch außerhalb des Berufsrechts erheblichen Einfluss auf unsere Tätigkeit haben können. Schließlich kommt nicht nur die Datenschutzgrundverordnung aus Brüssel, sondern auch das neue GWG, dem die 4. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche zugrunde liegt. Und natürlich werden wir uns mit den Herausforderungen von „Industrie 4.0“ und „LegalTech“ für die Anwaltschaft befassen müssen. Anwälte müssen für die Zukunft fit gemacht werden, aber Recht darf nicht zur „Commodity“ verkommen. Nicht aus dem Fokus verlieren werden wir selbstverständlich das besondere elektronische Anwaltspostfach, das vereinzelt auf grundsätzlichen Widerstand stößt, obwohl es mit „LegalTech“ oder gar „Artificial Intelligence“ noch gar nichts zu tun hat und keinen Anlass für überzogene Ängste bieten sollte. Es dient, hieran sei erinnert, der Erfüllung der die BRAK treffenden gesetzlichen Aufgabe, die elektronische Kommunikation der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen. Mit den fragmentierten Systemen der Landesjustizbehörden wäre dies nicht zu bewerkstelligen gewesen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass diese Kommunikation nach dem jeweiligen Stand der Technik sicher sein muss, was laufende Fehlerbehebungen in Form von Updates, Upgrades und dergleichen nicht entbehrlich macht, sondern voraussetzt, nicht anders als wir dies von unseren sonstigen IT-Anwendungen und Smartphones kennen. Die Anstrengungen der Bundesrechtsanwaltskammer und ihrer Dienstleister um die Wiederinbetriebnahme

und den laufenden Betrieb des beA werden wir weiterhin unterstützen, aber gleichzeitig kritisch begleiten. Die Bedenken der Anwaltschaft nehmen wir sehr ernst. Auch die von Otmar Kury mit seinen Schnellbriefen gepflegte Transparenz werden wir selbstverständlich fortführen und stets - wahrhaftig - berichten.



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Christian Lemke". The signature is fluid and cursive.

Dr. Christian Lemke



Ergebnisse der Kammerversammlung

Am 23. April fand in der Handwerkskammer Hamburg die ordentliche Kammerversammlung 2018 unter anderem mit den Neuwahlen zum Vorstand statt.

1. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer besteht aus 26 Mitgliedern. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Turnusgemäß waren daher 13 Vorstandsplätze mit einer Amtszeit von vier Jahren zu besetzen. Folgende Kolleginnen und Kollegen wurden in den Vorstand gewählt (in alphabetischer Reihenfolge):

Herr Rechtsanwalt Henrik M. Andresen, Frau Rechtsanwältin Sandra Bernert, Frau Rechtsanwältin Dr. Ellen Braun, Herr Rechtsanwalt Michael Herden, Frau Rechtsanwältin Andrea Meyer, Herr Rechtsanwalt Dr. Alexander Mittmann, Herr Rechtsanwalt Dr. Schultz-Süchting, Herr Rechtsanwalt Dr. iur. h.c. Gerhard Strate, Herr Rechtsanwalt Dr. Jörgen Tielmann, Herr Rechtsanwalt Gerd Uecker, Frau Rechtsanwältin Dr. Irmela Vogel, Herr Rechtsanwalt Kersten Wagner-Cardenal und Frau Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues.

Die Namen der weiteren Vorstandsmitglieder, deren Plätze nicht zur Wahl standen, können Sie unserer Homepage entnehmen.

2. Neben der Vorstandswahl standen noch weitere wichtige Punkte auf der Tagesordnung:

Die Kammerversammlung hat den Jahresabschluss des Jahres 2017 gebilligt und den Vorstand entlastet. Der aktualisierte Haushaltsplan für das Jahr 2018 ist beschlossen worden.

Der Antrag eines Mitgliedes auf Herabsetzung des Kammerbeitrages für das laufende Jahr 2018 auf € 290,00 ist mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Für 2019 hat die Versammlung den vorgeschlagenen Haushaltsplan verabschiedet und einen unveränderten Kammerbeitrag von € 348,00 beschlossen.

Ferner wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Briefwahl geschaffen und die Geschäftsordnung entsprechend geändert.

Der Antrag auf Einführung eines Befreiungstatbestandes in der Beitragsordnung für die Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit konnte sich nicht gegenüber dem Vorschlag des Vorstandes durchsetzen, stattdessen es bei einer allgemeinen Regelung für die Ermäßigung bzw. Befreiung zu belassen.

Die Gebührenordnung wurde antragsgemäß dahingehend geändert, dass die Prüfungsgebühr für die erste Anmeldung und die Anmeldung für die Wiederholungsprüfung auf € 104,50/Prüfling anzuheben ist. Hintergrund ist, dass die Aufwandsentschädigung für die Prüfer zuletzt 1993 erhöht wurde.

Der eingereichte Antrag zur Transparenz beim beA wurde sehr ausgiebig diskutiert. Es bestand allgemein Einigkeit, dass das beA so schnell wie möglich wieder in Betrieb gehen solle, sicher zu sein hat und mehr Transparenz von der BRAK einzufordern ist. Inwiefern allerdings das Verlangen nach einer Open-Source-Lizenz sich rechtlich überhaupt umsetzen lässt, hängt von dem Inhalt der Verträge zwischen der BRAK und den Dienstleistern ab, die bislang nicht veröffentlicht wurden. Die Kammerversammlung beschloss, über den eingereichten Antrag nicht abzustimmen.

3. Auf der ersten Vorstandssitzung nach der Kammerversammlung ist auch das

Präsidium der Rechtsanwaltskammer neu gewählt worden.

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat auf seiner Sitzung vom 02.05.2018 Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke zum neuen Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gewählt. Rechtsanwalt Dr. Lemke war bislang Vizepräsident der Kammer und ist nun als Präsident Nachfolger von Herrn Rechtsanwalt Otmar Kury.

Außerdem wurden ins Präsidium Frau Rechtsanwältin Annette Voges (Vizepräsidentin), Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Soppe (Vizepräsident), Herr Rechtsanwalt Dr. Jörgen Tielmann (Vizepräsident), Frau Rechtsanwältin/Syndikusrechtsanwältin Dr. Tanja Grotowsky (Schriftführerin) und Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle (Schatzmeister) gewählt.

„Anti-Abschiebe-Industrie“?

Vor wenigen Wochen sprach ein prominenter Bundespolitiker wiederholt von einer „Anti-Abschiebe-Industrie“, die die Mittel des Rechtsstaates nutzen würde, um durch eine bewusst herbeigeführte Überlastung der Gerichte durch Klagen gegen die Abschiebung von Flüchtlingen den Rechtsstaat zu bekämpfen. Rechtsanwälte sieht er als Teil dieser „Anti-Abschiebe-Industrie“: „Wer die Abschiebung von kriminellen Flüchtlingen mit Klagen verhindern will, stellt den Schutz der Täter über den Schutz der Bürger“ lautet ein Zitat.

Diese und vergleichbare Äußerungen sind gänzlich inakzeptabel. Effektiver Rechtsschutz gegen staatliche Entscheidungen ist ein prägendes Merkmal eines Rechtsstaats. Es steht jedem Bürger frei, die eingeräumten Rechtsschutzmöglichkeiten auszunutzen. Und es ist die vornehme Pflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, den Menschen in diesen Verfahren Beistand zu leisten und sie in den Verfahren zu vertreten. Diese Arbeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist in einem demokratischen Rechtsstaat unabdingbar. Ihr Handeln zu diskreditieren ist nicht nur eine Missachtung der Arbeit des Einzelnen, sondern stellt auch die elementaren Grundwerte unseres Rechtssystems in Frage. Die Hanseatische

Rechtsanwaltskammer schließt sich insoweit ausdrücklich der diesbezüglichen Presseerklärung der Bundesrechtsanwaltskammer an, die Sie bitte dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2018-002 entnehmen.

Anwaltsgericht - in eigener Sache

1. Die Anwaltsgerichtsbarkeit ist eine eigenständige staatliche Gerichtsbarkeit für ein besonderes Sachgebiet i.S.d. Art. 101 Abs. 2 GG. Sie ist einerseits für die Überprüfung von durch den Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakten zuständig; dieses sind die sog. „verwaltungsrechtlichen Anwaltsachen“, deren Rechtsweg und Verfahren in §§ 112a ff. BRAO geregelt ist und den Regeln der VwGO folgt; zuständig ist hier der „Anwaltsgerichtshof“. Andererseits gibt es den „disziplinarrechtlichen“ Zweig der Anwaltsgerichtsbarkeit, deren Rechtsweg und Verfahren im Wesentlichen in den §§ 113 ff. BRAO geregelt ist und der den Regeln der StPO folgt; zuständig ist hier (erstinstanzlich) das „Anwaltsgericht“.

Die Anwaltsgerichte entscheiden einerseits in sog. „Rügeverfahren“ über Maßnahmen der Anwaltskammern und andererseits in sog. „EV-Verfahren“, wenn schwerwiegendere berufsrechtliche Verfehlungen im Raum stehen.

In Rügeverfahren können betroffene Rechtsanwälte gegen bestimmte Maßnahmen der Anwaltskammern einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 74a Abs. 1 S. 1 BRAO). Die Anwaltsgerichte treffen dann eine Entscheidung, die mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar ist (§ 74a Abs. 3 S. 4 BRAO).

Die Kerntätigkeit des Anwaltsgerichts ist das in den §§ 116 ff. BRAO geregelte sog. „anwaltsgerichtliche Verfahren“. In diesen sog. „EV-Verfahren“ erhebt die Generalstaatsanwaltschaft gegen einen Rechtsanwalt eine Anschuldigungsschrift. Die Generalstaatsanwaltschaft hat hier das Anklagemonopol. Daraus folgt, dass die Rechtsanwaltskammer nur Anregungen geben und gegen ablehnende Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann (§ 122 Abs. 2, 3 BRAO). Letzteres ist in der Praxis des Hamburgischen Anwaltsgerichts – soweit ersichtlich – nur ein einziges Mal geschehen.

Über die Anschuldigungsschrift entscheidet das Anwaltsgericht nach strafprozessualen Regeln. Wird die Anschuldigungsschrift zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet, kann eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt werden. Dieses setzt voraus, dass festgestellt worden ist, dass der Rechtsanwalt schuldhaft gegen seine Pflichten verstoßen hat, ferner bei einem außerberuflichen Fehlverhalten, wenn es sich um eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 S. 5 StGB) oder um eine mit Geldbuße bedrohte Handlung (§ 1 OWiG) handelt, die nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, die Achtung und das Vertrauen der Rechtsuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 113 Abs. 2 BRAO).

Stellt das Anwaltsgericht einen entsprechenden Verstoß fest, hat es gemäß § 114 BRAO folgende Sanktionsmöglichkeiten:

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis zu € 25.000,00,
- Verbot auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
- Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

Gegen die Urteile des Anwaltsgerichts ist die Berufung zum Anwaltsgerichtshof statthaft.

2. Gegen die Anwaltsgerichtsbarkeit werden – man kann fast sagen traditionell – folgende Argumente vorgebracht:

- Vorrangige Zuständigkeit ordentlicher Gerichte,
- Verfassungswidrigkeit der Anwaltsgerichtsbarkeit,
- Urteile zu milde, weil Kollegen über Kollegen richten („Krähentheorie“),
- Verfahren umständlich und langwierig,
- Verfahren nicht öffentlich und daher nicht verbraucherschützend,
- mangelnde Professionalität der Richter.

3. Diese Argumente sind nicht einmal in einer Gesamtschau geeignet, die Anwaltsgerichtsbarkeit ganz oder auch nur teilweise in Frage zu stellen.

Bei einigen anderen freien Berufen hat sich der Gesetzgeber freilich für eine andere Struktur entschieden: Bei Steuerberatern

und Wirtschaftsprüfer ist in Disziplinarsachen das ordentlichen Gericht und in Verwaltungssachen das Verwaltungsgericht (oder das einschlägige Fachgericht) zuständig. Bei Ärzten, ähnlich aber auch bei Architekten und Ingenieuren, ist die Berufsgerichtsbarkeit vollständig der Verwaltungsgerichtsbarkeit (dort dem „Berufsgericht für Heilberufe“ bzw. dem „Berufsgericht für Architekten und Ingenieure“) anvertraut. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass dieses auch für das Berufsrecht der Rechtsanwälte so geregelt werden müsste. Ganz im Gegenteil zeigt ein Vergleich zwischen den Angehörigen dieser Berufsgruppen und Rechtsanwälten auf den ersten Blick, dass eine Notwendigkeit der Unabhängigkeit von staatlicher Kontrolle nur bei Rechtsanwälten besteht.

Das BVerfG hat bereits 1969 entschieden, dass die Anwaltsgerichtsbarkeit mit dem Grundgesetz vereinbar sei (NJW 1969, 2192). Zwar hat sich das BVerfG nicht explizit zu den erstinstanzlich zuständigen Anwaltsgerichten verhalten. Es hat aber deutlich gemacht, dass das „System“ als solches keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, weil jedenfalls die Anwaltsgerichtshöfe zum Teil mit Berufsrichtern besetzt seien, weshalb jedenfalls insofern ein den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechendes staatliches Gericht vorliege. Dieses ergibt sich – wie das BVerfG in der zitierten Entscheidung sagt – auch schon daraus, dass *der Rechtsanwalt eben nicht nur Vertreter privater Interessen ist, sondern zugleich unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Damit tritt die Rechtsanwaltschaft, wie es in der Begründung des Regierungsentwurfs einer BRAO von 1957 (BT-Drucks. II/120, Bem. zu § 1, S. 4) heißt, „an die Seite der Gerichte und der Staatsanwaltschaft. (...) Diese Stellung innerhalb der Rechtspflege verpflichtet den einzelnen Rechtsanwalt, bei der Ausübung des Berufes auf sie Bedacht zu nehmen. So darf der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter in einem Zivilprozess oder als Verteidiger in einem Strafverfahren nicht bewusst dem Unrecht dienen oder die Rechtsfindung erschweren“. Diese besondere Aufgabe der Rechtsanwälte lässt es gerechtfertigt erscheinen, sie – anders als die Angehörigen der meisten sonstigen Berufe – einem besonderen Disziplinarrecht zu unterstellen. Dass zur Anwendung dieses Disziplinarrechts besondere Gerichte geschaffen werden, in denen Berufsangehörige als sachkundige ehrenamtliche Richter mitwirken, ist ebenso wenig sachwidrig, wie die im*

Grundgesetz selbst vorgesehene Einrichtung von besonderen Dienststrafgerichten (Art. 96 a Abs. 4 a.F. GG).

Der Kritikpunkt, Anwaltsgerichte (...) seien „*lasch und langsam*“ und die These, Urteile der Anwaltsgerichte stellten die Interessen der Anwaltschaft in den Vordergrund und vernachlässigten die Gefahren, die von unzuverlässigen und gewissenlosen Anwälten (...) ausgehen, sind auf *Joachim Wagners* Buch „*Vorsicht Rechtsanwalt: Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral*“ zurückzuführen. Einen empirischen Beleg für seine Thesen bleibt der Autor allerdings schuldig. Die Rechtsanwaltskammern veröffentlichen in ihren Jahresberichten die Erledigungszahlen der Anwaltsgerichte. Auch im Vergleich zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit fehlt schon der geringste Anhalt dafür, Verfahren würden langsam betrieben. Dieses gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die drei Anwaltsrichter und der Protokollführer (dazu unten mehr) ehrenamtlich tätig sind und sich zu Beratungen und Sitzungen neben ihren sonstigen Berufspflichten einfinden müssen. Ob Gerichtsentscheidungen, wie Wagner meint, „zu lasch“ seien, lässt sich seriös nicht klären; dieser Frage soll hier deshalb nicht nachgegangen werden.

Es trifft zu, dass die Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht nicht öffentlich ist (§ 135 Abs. 1 BRAO); die Öffentlichkeit muss nur auf Antrag des Rechtsanwalts hergestellt werden (§ 135 Abs. 1 S. 2 BRAO). Damit trifft der Gesetzgeber aber nur die gleiche Entscheidung wie beispielsweise in § 105 Abs. 1 WDO für Soldaten der Bundeswehr oder in § 122 Abs. 1 StBerG für Steuerberater. Es liegt auf der Hand, dass sich diese Regelungen aus der besonderen Schutzwürdigkeit der Angehörigen der betroffenen Personengruppen rechtfertigen. Darüber hinaus dient § 135 Abs. 1 BRAO auch dem Schutz des Mandanten. Gegenstand der Hauptverhandlung sind nämlich häufig – zunächst nur behauptete – mandatsbezogene Pflichtverletzungen, deren öffentliche Erörterung das Geheimhaltungsinteresse des Mandanten (und Dritter, vgl. sog. „Drittgeheimnis“) verletzen könnten.

4. Interessanter erscheint es nach alledem der Frage nachzugehen, ob die Anwaltsgerichtsbarkeit *überhaupt* erforderlich ist. Als Stellvertreter derer, die die Abschaffung der Anwaltsgerichtsbarkeit fordern, ist *Kleine-Cosack* zu nennen:

„Wenn die Anwaltschaft und ihre Repräsentanten selbstkritisch genug wären, dann müssten sie beim Gesetzgeber für eine Abschaffung der überflüssig gewordenen Anwaltsgerichtsbarkeit – sie ist ohnehin völlig unterbeschäftigt – sowie der Satzungsversammlung – sie hat seit vielen Jahren nichts mehr geleistet und ist zu einem politikunfähigen Debattierclub degeneriert – sowie der Kammern – ihrer Verwaltungsarbeit fehlt auf Grund der massiven Beteiligung von ehrenamtlichen Laien jede Professionalität – plädieren“, (MAH Strafverteidigung, 2. Auflage 2014, § 40 Rn. 5).

Um der Frage weiter nachzugehen erscheint ein kurzer Blick in die Geschichte der Anwaltsgerichtsbarkeit lohnend (dazu umfangreicher und sehr lesenswert: Kilian, Die Anwaltsgerichtsbarkeit: eine Standortbestimmung – historisch und vergleichend, AnwBl 2015, 278 ff.):

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer sollte nach allen Entwürfen zur BRAO zugleich „Disziplinargericht“ sein. Eine Trennung von Gericht und Kammer war also nicht vorgesehen. Gegen dessen Entscheidung konnte der Ehrengerichtshof beim Reichsgericht angerufen werden, der aus vier richterlichen und drei anwaltlichen Mitgliedern bestand. Während der Zeit der Gewaltherrschaft wurde der Ehrengerichtshof zur Reichsrechtsanwaltskammer verlagert und den Rechtsanwälten die Mehrheit und der Vorsitz im Ehrengericht eingeräumt, weil hierdurch – man muss es so ehrlich sagen – ein stärkerer Einfluss auf eine willfährige Rechtsprechung erwartet wurde. Als das Anwaltsrecht in der jungen BRD neu geschaffen wurde, stand es im Lichte der verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Art. 20 Abs. 2 GG, Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 12 GG so wie des Art. 92 GG und führte zu der heute geltenden BRAO und der oben dargestellten Anwaltsgerichtsverfassung. Seit dem wirken also erstinstanzlich nur Rechtsanwälte am gerichtlichen Verfahren mit, vor dem AGH haben die Rechtsanwälte die Mehrheit und den Vorsitz, bei BGH ist dessen Präsident zugleich Vorsitzender und die Berufsrichter haben die Mehrheit.

Die Geschichte zeigt, dass darin, dass ein Rechtspflegeorgan, der (Berufs-)Richter, über die Art und Weise der Berufsausübung eines anderen Rechtspflegeorgans, den Rechtsanwalt, richtet, eine große Gefahr liegt. Zu nahe liegt der Schluss, dass „unliebsame“ Rechtsanwälte von Berufsrichtern gescholten werden. Die Gleichordnung von Richterschaft und

Anwaltschaft könnte dadurch in eine Schieflage geraten. Diese Gleichordnung wiederum ist eine wesentliche Errungenschaft der Überwindung des preußischen Verständnisses der Anwaltschaft als öffentliches Amt. So gesehen spricht das geltende Modell der alleinigen Zuständigkeit von Rechtsanwälten bei den Anwaltsgerichten für Stabilität durch eine freie Advokatur. Die freie Advokatur wiederum ist integraler Bestandteil des freiheitlich demokratischen Rechtsstaats. Deshalb unterliegen Rechtsanwälte keiner unmittelbaren Staatsaufsicht, sondern verwalten sich über ihre Rechtsanwaltskammern selbst. In ein solches, freiheitlich geprägtes System passt keine „externe staatliche Kontrolle“. Wer Freund der Freiheit der Anwaltschaft ist, der muss auch Freund einer mit Rechtsanwälten besetzten (Anwalts)Richterbank sein. Wer demgegenüber die Aufgabe der Anwaltsgerichtbarkeit und die Kontrolle der Anwaltschaft durch ordentliche Gerichte oder Verwaltungsgerichtsbarkeit fordert, der fordert auch die Abschaffung einer wichtigen historischen Errungenschaft. Abseits davon würde er sich von in Europa allgemein anerkannten Standards entfernen.

5. In Hamburg besteht das Anwaltsgericht aus drei Kammern, die mit jeweils einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besetzt sind. Die Sitzgruppen bestehen aus dem Vorsitzenden und jeweils zwei Beisitzern. Die Mitglieder werden von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vorgeschlagen und von der Justizbehörde ernannt. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Die Geschäftsstelle ist zur Zeit mit zwei geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen besetzt, die zu bestimmten Zeiten telefonisch erreichbar sind. Außerdem können Nachrichten auf dem Anrufbeantworter hinterlassen oder per E-Mail übertragen werden.

Die Anwaltsrichter sind erfahrene, im Berufsrecht besonders beschlagene Kollegen. Sie bilden sich in internen Fortbildungsveranstaltungen, zum Teil gemeinsam mit den EV-Dezernenten der Generalstaatsanwaltschaft, fort.

Die Verfahren werden rasch gefördert. Nur in seltenen Ausnahmen müssen Fälle von einem Geschäftsjahr in das nächste Jahr übertragen werden. Ob die Urteile „milde“ oder gar „zu milde“ seien, ist wie oben angesprochen einer rationalen Begründung

nicht zugänglich. Richtig daran ist jedenfalls, dass alle Mitglieder des Hamburgischen Anwaltsgerichts sich ihrer Verantwortung bewusst sind und ihre Entscheidungen streng an dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen.

Das Hamburgische Anwaltsgericht ist Ihr Anwaltsgericht! Es ist integraler Bestandteil Ihrer Selbstverwaltung! Es ist ein Garant für die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft vor staatlicher Kontrolle. Halten Sie daran fest! Halten Sie an der Selbstverwaltung fest, wo auch immer sie in Frage gestellt wird. Sie fördert die Integrität und Qualität des einzelnen Rechtsanwalts.

Der damalige Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz hat beim 3. Internationalen Anwaltsforum am 31. März 2017 zu Recht darauf hingewiesen, dass der Umstand, ob Anwältinnen und Anwälte unabhängig arbeiten können, insbesondere damit zu tun hat, wie sie organisiert sind, ob das der Staat übernimmt oder ob sie sich selbst organisieren, wie es eine Selbstverwaltung tut. „Unser“ Modell der Selbstverwaltung hat er dabei als „großartig funktionierend“ herausgestellt. Es sichere Verlässlichkeit und Vertrauen in die Anwaltschaft, aber es garantiere auch die Unabhängigkeit vom Staat. Gerade dazu tragen „eigene“ Anwaltsgerichte bei.

Interessieren Sie sich für Ihr Anwaltsgericht. Besuchen Sie unsere Homepage (www.anwghh.de) und schauen Sie uns auf die Finger. Üben Sie Kritik, wo auch immer Sie Ihnen angezeigt erscheint. Schreiben Sie uns gern eine E-Mail oder rufen Sie mich an. Und unterstützen Sie uns durch Ihre Beteiligung: Äußern Sie gegenüber der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, die der Justizbehörde geeignete Kollegen vorschlägt, Interesse an dem Amt des Anwaltsrichters. Darüber hinaus sind wir auch auf das Amt des Protokollführers angewiesen, welches im anwaltsgerichtlichen Verfahren von Rechtsanwälten ausgeübt wird. Bitte melden Sie sich bei der Geschäftsstelle, wenn Sie – und sei es nur für eine einzige Sitzung – bereit dazu sind, dieses wichtige Ehrenamt zu übernehmen. In der Praxis sind die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle stark belastet dadurch, interessierte Kollegen zu finden und „bei der Stange zu halten“. Wir freuen uns auf Sie!

*Rechtsanwalt Jes Meyer-Lohkamp
Geschäftsleitender Vorsitzender
des Hamburgischen Anwaltsgerichts*

CEAC lädt zu einer internationalen Konferenz über das chinesische Seidenstraßenprojekt ein

In einer internationalen Konferenz am 13./14. September 2018 in Hamburg feiern CEAC und sein Trägerverein CELA sein zehnjähriges Bestehen. Vor zehn Jahren war das Chinese European Arbitration Center auf Initiative der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in Hamburg gegründet worden. Dabei handelt es sich um ein internationales Schiedszentrum, das spezialisiert ist auf Streitigkeiten mit China oder Chinabezug (s. www.ceac-arbitration.com). Der Trägerverein von CEAC ist die Chinese European Legal Association CELA, an der auch die Handelskammer Hamburg und internationale und international tätige Rechtsanwaltskanzleien beteiligt sind.

CEAC ist mittlerweile gut im Markt eingeführt. Seit 2013 ist CEAC weltweit bekannt, als der größte internationale Studentenwettbewerb nach den Regeln des Hamburger Schiedszentrums durchgeführt wurde (bei 300 teilnehmenden Universitäten; das Finale in Wien ist noch heute auf YouTube einsehbar: https://youtu.be/8Ma8X_JHw9M). Zahlreiche Unternehmen nutzen eine CEAC-Schiedsklausel mittlerweile für ihr Chinageschäft. Insgesamt hat CEAC bisher 14 Fälle betreut mit einem Gesamtstreitvolumen von ca. EUR 45 Mio.; zur Zeit sind zwei Fälle anhängig.

CEAC basiert auf dem Gedanken der Neutralität. So sind etwa in der Appointing Authority – die z.B. tätig wird, wenn ein neutraler Schiedsrichter von der Institution bestimmt werden muss – in ihren drei Kammern jeweils mit einem europäischen Schiedsrechtsexperten, einem chinesischen und einem aus dem „Rest der Welt“ besetzt.

Auch materiellrechtlich setzt sich CEAC für Neutralität ein. Art. 35 der CEAC-Schiedsregeln sieht z.B. – neben der Möglichkeit der Wahl des UN-Kaufrechts –

die Möglichkeit der Wahl der UNIDROIT Grundprinzipien des internationalen Handelsrechts (englisch UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts) vor. Dabei handelt es sich um einen über 35 Jahre ausgereiften Kompromiss zwischen den großen Rechtsordnungen der Welt, den ca. 150 Experten aus allen großen geopolitischen Wirtschaftszentren erarbeitet haben und die 63 Mitgliedstaaten von UNIDROIT, darunter die Bundesrepublik Deutschland, verabschiedet haben. Mit der Zustimmung des Council von UNIDROIT im Mai 2017 zu der Fassung der UNIDROIT Principles von 2016 liegt ein umfassendes Regelungswerk vor, das alle wesentlichen vertragsrechtlichen Fragen vom Vertragsabschluss bis zur Verjährung behandelt. Für Unternehmen, die international tätig sind, ist die Wahl eines solchen ausgereiften Regelungsinstruments häufig die kostengünstigere und neutralere Variante als die Wahl eines nicht mehr bekannten oder recherchierten fremden staatlichen Rechts. Die UNIDROIT Principles behandeln auch Rechtsfragen, die typischerweise in internationalen Konstruktionen auftreten, aber von nationalem Recht nicht behandelt werden (Beispiel: Aufrechnung von Fremdwährungsschulden).

Die Konferenz aus Anlass des zehnjährigen Bestehens von CEAC steht unter der Themenüberschrift des chinesischen Seidenstraßenprojekts, das auch Anlass gibt, im Detail über den Ausgleich zwischen verschiedenen Rechtsordnungen – insbesondere aus der Zivilrechts- und der Common Law-Welt – sowohl auf materieller Ebene (UNIDROIT Principles, CISG) als auch im Verfahrensrecht (Schiedsrecht) zu diskutieren. Anmeldungen sind möglich über die Webseite von CEAC (www.ceac-arbitration.com).

Zu der Konferenz werden zahlreiche Besucher aus der ganzen Welt erwartet. Es liegen Zusagen u.a. von Besuchern aus Bangkok, Beijing, Hong Kong, London, Mailand, Paris, Perth, Rio, Rom, Shanghai, Singapur und Tokio vor. Die Konferenz wird u.a. unterstützt von UNIDROIT (vertreten durch die Generalsekretärin und den langjährigen Leiter der Arbeitsgruppe zur Entwicklung der UNIDROIT Principles), der Inter-Pacific Bar Association, der Union Internationale des Avocats (UIA) sowie zahlreichen schiedsrechtlichen Organisationen wie der CIETAC (größte chinesische

Schiedsrechtsorganisation), der deutschen DIS oder der CAM-CCBC aus Brasilien. Auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer unterstützt das Projekt.

*Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann,
Mitglied des Vorstands und ehrenamtlicher
Geschäftsführer von CEAC*

Klage beim Finanzgericht - Steuernummer des Klägers nicht vergessen

Uns erreichte die Bitte der Finanzämter, bei der Finanzgerichtsbarkeit in Klageschriften immer die Steuernummer des Klägers aufzunehmen, damit eine (zukünftig) elektronisch eingehende Klage bei den Finanzämtern besser und leichter zugeordnet werden kann.

Anderenfalls bereite die Zuordnung Schwierigkeiten, da die formale Klageeinreichung weder dazu zwingt, die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes beizufügen, noch sofort eine Begründung einzureichen.

Berufsbetreuer gesucht

Die Betreuungsstelle Hamburg teilt mit, dass in Hamburg rechtliche Betreuer gesucht werden. Hierzu erhielten wir eine Zuschrift, die wir nachfolgend mit der Bitte um Beachtung veröffentlichen:

„Sie sind auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung und streben eine selbstständige Beschäftigung an? Sie sind zuverlässig, neugierig, kommunikativ, gut organisiert und belastbar? Dann könnte die Tätigkeit eines Berufsbetreuers (nach § 1897 BGB) für Sie interessant sein.

Berufsbetreuer vertreten und unterstützen Menschen mit einer Erkrankung in der Erledigung ihrer rechtlichen Angelegenheiten, wenn sie selbst dazu nicht in der Lage sind.

Berufsbetreuer haben die Aufgabe, im Rahmen der gerichtlich festgelegten Aufgabenkreise, unter Berücksichtigung der Wünsche und des Wohls des Betroffenen, zu handeln.

Als geeignet werden im Allgemeinen Personen aus juristischen, sozialen und helfenden Berufen angesehen. Ein Berufsbetreuer soll über Kenntnisse und Kompetenzen in folgenden Bereichen verfügen: Soziale Arbeit, Psychiatrie, Psychologie, Medizin, Behinderung, Betreuungsrecht, Zivilrecht, Sozialrecht, Büroorganisation, Soft Skills, Case Management, Methodenkompetenz, Zuverlässigkeit.

Berufsbetreuer müssen die Bereitschaft zur Fortbildung und Hospitation in den oben genannten Bereichen haben.

Sie werden von den Betreuungsgerichten bestellt, nachdem ihre Eignung von der Betreuungsstelle Hamburg beurteilt wurde.

Die Höhe des Stundensatzes für die Vergütung richtet sich nach der beruflichen Qualifikation des Betreuers, dies wird vom Betreuungsgericht beurteilt. Erfahrungsgemäß kann in der höchsten Vergütungsstufe mit einem Hochschulabschluss eine auskömmliche Tätigkeit erreicht werden. Hierfür ist es wichtig, dass Kenntnisse mit dem Abschluss erworben wurden, die für die Führung von rechtlichen Betreuungen verwertbar sind.

Sie üben das Amt des rechtlichen Betreuers gewerbsmäßig aus.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.hamburg.de/berufsbetreuer.

Für weitere Fragen wenden Sie sich gern an die

*Betreuungsstelle Hamburg
Fachstelle Berufsbetreuung
Johanna von Renner
Winterhuder Weg 31
22085 Hamburg.
E-Mail an
Berufsbetreuung@Altona.Hamburg.de
Telefon 040 42863 2157“*

E-Mail Verkehr mit Mandanten kann bei deren Einwilligung auch unverschlüsselt zulässig sein

Eine Entgegnung auf die Stellungnahme des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Prof. Dr. Caspar

Der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer liegt ein Schreiben des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 08.01.2018 vor, welches sich mit der Frage der Verpflichtung von Rechtsanwälten zur Verschlüsselung von E-Mails befasst. Darin wird die Auffassung vertreten, die elektronische Übertragung sensibler personenbezogener Daten ohne Verschlüsselung per E-Mail scheidet selbst dann aus, wenn der Betroffene explizit um die Übersendung per E-Mail bitte. Der HmbBfDI weist in diesem Zusammenhang ferner darauf hin, dass der in der unverschlüsselten E-Mail Kommunikation liegende Verstoß gegen § 9 BDSG keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 43 BDSG darstelle. Anders sehe dies allerdings nach der ab dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 – „DSGVO“) aus. Die Gewährleistung von Datenschutz sei dann nicht nur gesetzlich verankert, sie stelle zudem die Bedeutung des technischen und organisatorischen Datenschutzes heraus. Dies werde insbesondere dadurch deutlich, dass zukünftig ein Verstoß gegen technisch-organisatorische Maßnahmen mit Geldbußen geahndet werden könne (Artikel 5 Abs. 1 f), 32, 83 DSGVO. Anmerkung: Nach Art. 84 Abs. 4 lit. a) DSGVO beträgt der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen Art. 32 DSGVO bis zu € 10 Mio. oder 2% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem, welcher der Beträge höher ist). Der HmbBfDI kommt insoweit zu dem Ergebnis, die Versendung von unverschlüsselten E-Mails, die personenbezogene

Daten enthielten, sei insbesondere für Angehörige von Berufsgruppen, die auch einer strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht nach § 203 StGB unterlägen, nicht nur „bedenklich“, sondern stelle auch ein „ungeeignetes Kommunikationsmittel“ dar.

Auf die Ausführungen des HmbBfDI ist Folgendes anzumerken:

1. Berufsrecht

Der Rechtsanwalt ist zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet (§§ 203 StGB, § 43 a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) und zugleich berechtigt (s. insbes. § 53 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 StPO, § 2 BORA). Die Verschwiegenheit ist, ebenso wie die berufliche Unabhängigkeit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Grundpflicht und zugleich „Core Value“ des Anwalts. Schon berufsrechtlich gebietet es die Verschwiegenheitspflicht dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, jedoch soweit sie risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind (§ 2 Abs. 7 Satz 1 BORA). Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Fall der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen, § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 BORA. Nach § 2 Abs. 3 lit. c) BORA ist ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht des Anwalts nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

Die - auch unverschlüsselte - elektronische Kommunikation per E-Mail zwischen Anwalt und Mandant ist seit langem üblich und hat die traditionelle Kommunikation per Brief weitestgehend ersetzt. Den meisten Mandanten dürfte auch bewusst sein, dass diese Kommunikation über weltweit verteilte Server stets die Gefahr birgt, dass andere Personen darauf zugreifen können. In weiten Bereichen dürfte daher die unverschlüsselte elektronische Kommunikation noch als „sozialadäquat“ zu beurteilen sein. Berufsrechtlich schließt die Einwilligung des Mandanten in die unverschlüsselte

Kommunikation und den Austausch seiner personenbezogenen Daten einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung ohnehin aus (§ 2 Abs. 3 lit. a) BORA).

2. Datenschutzrecht

Nichts anderes dürfte auch nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten (die auch berufsrechtlich unberührt bleiben, § 2 Abs. 8 BORA):

a) Nach gegenwärtiger Rechtslage sind bei automatisierter Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Maßnahmen zu treffen,

„die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

.....

zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle), ...“

Eine danach zu treffende Maßnahme ist „insbesondere“ die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren (vgl. Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG, dort Satz 2 Nr. 4 und Satz 2).

b) Der HmbBfDI weist in seinem Schreiben vom 08.01.2018 selbst darauf hin, dass die Auswahl der zu treffenden Maßnahmen durch eine Abwägung zwischen Schutzbedarf auf der einen und Aufwand auf der anderen Seite zu treffen sei. Kurz gesagt bedeute dies, so führt er aus, je höher der Schutzbedarf der Daten sei, desto höher müsse auch der Aufwand sein, um die Daten entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen. Dabei sei der Stand der Technik ebenso zu berücksichtigen wie der Aufwand für die datenverarbeitende Stelle. Bereits hieraus wird deutlich, dass durchaus danach zu differenzieren ist, welchen Inhalt die per E-Mail ausgetauschte Kommunikation hat und wie hoch der Schutzbedarf auch durch den Mandanten selbst eingeschätzt wird.

Nichts anderes gilt im Anwendungsbereich des vom HmbBfDI angeführten Artikel 32 DSGVO. Die Verschlüsselung ist nach Artikel 32 Abs. 1 lit. a) DSGVO eine Maßnahme, die der Verantwortliche und der Auftrags(daten)verarbeiter zu nutzen haben, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, jedoch „unter Berücksichtigung der Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“. Artikel 32 DSGVO erfordert folglich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Nicht jede E-Mail wird daher verschlüsselt übermittelt werden müssen.

c) Nicht einheitlich zu beantworten ist im Übrigen die Frage, welche Art der Verschlüsselung gewählt werden muss, wenn eine solche erforderlich ist. Der HmbBfDI selbst führt insoweit aus, zu unterscheiden sei zwischen der Transportverschlüsselung, (z.B. TLS) sowie der Ende-zu-Ende Verschlüsselung, (z.B. S/MIME oder PGP). Aus datenschutzrechtlicher Sicht sei eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung „zu bevorzugen“. Nach Maßgabe der Abwägung könne etwa auf die Nutzung von DE-Mail zurückgegriffen werden, die DE-Mail garantiere den Einsatz von Transportverschlüsselung und sei ein vom BSI zertifiziertes Verfahren, welches sich zudem durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erweitern ließe.

In der Praxis dürfte ein Versand jeglicher Kommunikation per DE-Mail schon aus Kostengründen kaum in Betracht kommen. Eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung soll indes das besondere elektronische Anwaltspostfach ermöglichen, sobald dessen Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist. Hierüber wird nicht nur wieder mit Gerichten und anderen Kammermitgliedern kommuniziert werden können. Vielmehr wird auch eine Kommunikation mit Inhabern von EGVP-Bürgerpostfächern ermöglicht (s. bereits beA-Newsletter 26/2017 v. 29.06.2017). Bis dahin - oder soweit der Mandant über kein EGVP-Bürgerpostfach verfügt - wird es in Anbetracht der gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung in vielen Fällen ausreichend sein, passwortgeschützte Korrespondenz als E-Mail-Anhang zu versenden, insbesondere wenn die

Korrespondenz in ein passwortgeschütztes „Zip“-Archiv verpackt wird.

d) Entgegenzutreten ist im Übrigen nicht nur berufsrechtlich der Auffassung des HmbBfDI, auf eine Verschlüsselung könne selbst dann nicht verzichtet werden, wenn der Mandant einwillige. Jedenfalls soweit allein personenbezogene Daten des Mandanten übermittelt werden, wird eine den Anforderungen des Art. 7 DSGVO gerecht werdende Einwilligung auch die unverschlüsselte Kommunikation ermöglichen. Eine solche Einwilligung ist jederzeit widerruflich; auf das Widerrufsrecht ist hinzuweisen.

3. Konsequenzen und Grundsätzliches zum Datenschutz

a) Nach Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird nicht jede unverschlüsselte E-Mail eines Anwalts den Vorwurf einer Verletzung gegen die ab dem 25.05.2018 geltende Bestimmung des Artikels 32 DSGVO begründen können. Gleichwohl darf kein Missverständnis aufkommen: Schon aus der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung resultiert die Verpflichtung, sich mit den Möglichkeiten der Verschlüsselung elektronischer Korrespondenz vertraut zu machen, technischen Sachverstand hinzuzuziehen und hinreichende Maßnahmen zum Schutze der personenbezogenen Daten der Mandanten und etwaiger Dritter zu treffen. Dem Wunsch des Mandanten, elektronisch Korrespondenz ausschließlich verschlüsselt zu führen, ist selbstverständlich zu entsprechen. In jedem Fall sind sichere alternative Kommunikationswege anzubieten.

b) erinnert sei daran, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer seit jeher gegenüber dem HmbBfDI die Auffassung vertreten hat, dass

- die Aufsicht über den Datenschutz bei Rechtsanwälten nicht in den Händen der Landesdatenschutzbeauftragten liegt, weil dies einen mit dem Gesetz nicht zu vereinbarenden, besonders schwerwiegenden Eingriff in die anwaltliche Selbstverwaltung gleichkommt,
- Rechtsanwälte bei der Erfüllung ihrer Aufträge und Mandate nicht nur durch das Gesetz in § 203 StGB, sondern auch durch die Berufsordnung auf die strikte und kompromisslose Beachtung der ihnen anvertrauten Geheimnisse verpflichtet

sind, was gänzlich ausschließt, dass derjenige, der einen freien Beruf als Rechtsanwalt ausübt, der staatlichen Kontrolle oder der Bevormundung in diesem Bereich ausgesetzt wäre,

- das Bundesverfassungsgericht nichts anderes festgestellt hat, wenn es ausgeführt, dass der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung von staatlicher Kontrolle und Bevormundung nicht nur den individuellen Belangen des Rechtsanwalts und seines Mandanten diene, sondern vor allem auch dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege Rechnung trage (vgl. 1. Senat vom 15.03.2007, BvR 1887/06 und 2. Senat vom 30.04.2007, 2 BvR 2151/06),

und schließlich

- entscheidend ist, dass für die Berufsaufsicht, welche den gesamten Pflichtenkreis des Rechtsanwalts umfasst, ausschließlich die zuständige Rechtsanwaltskammer zuständig ist, und zwar für alle diese Mitglieder, die in ihrem Bezirk der Verkammerung unterworfen sind.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer schließt sich daher auch nachdrücklich der Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer nach Einführung eines Datenschutzbeauftragten für die Rechtsanwaltschaft an, der für alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammern die datenschutzrechtliche Kontrollstelle entsprechend den europarechtlichen Vorgaben ist (BRAK-Stellungnahme Nr. 41/2016). Nur dies wäre ein akzeptabler Weg, den seit langem zwischen Datenschutzbehörden und Rechtsanwaltskammern bestehenden Zuständigkeitsstreit über die Datenschutzaufsicht zu beenden.

c) erinnert sei weiter daran, dass sich aus den datenschutzrechtlichen Kontrollbefugnissen der Landesdatenschutzbeauftragten in keinem Fall eine gesetzliche Befugnis oder gar Verpflichtung des Rechtsanwaltes zur Weitergabe mandatsbezogener Informationen an die Datenschutzbehörde ergibt. Gibt der Rechtsanwalt gleichwohl mandatsbezogene Informationen preis, so handelt er bei der Weitergabe von derartigen Informationen „unbefugt“ im Sinne des § 203 StGB, also rechtswidrig (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 20.08.2010, 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss 23/07).

Nach Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ändert die DSGVO hieran nichts. Im Gegenteil: Der deutsche Gesetzgeber hat von der Möglichkeit des Art. 90 DSGVO Gebrauch gemacht, in der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (Art. 1 des „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)“) besondere Regelungen zum Schutze von Berufsgeheimnisträgern zu treffen, die zum 25.05.2018 und damit zeitgleich mit der Geltung der DSGVO in Kraft treten. So ist in § 29 Abs. 3 BDSG n.F. bestimmt, dass die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Abs. 1 lit. e) und f) der DSGVO gegenüber den in § 203 Absatz 1, 2a und 3 StGB genannten Personen oder deren Auftragsverarbeitern nicht bestehen, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Personen führen würde. Erlangt eine Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten, die einer Geheimhaltungspflicht im Sinne des Satzes 1 unterliegen, gilt die Geheimhaltungspflicht auch für die Aufsichtsbehörde. Ferner sind Rechtsanwälte in weitem Umfang von Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DSGVO befreit (§ 29 Abs. 2 BDSG n.F.; Art. 14 Abs. 5 lit. 5 DSGVO). Für entsprechende Ausnahmen hat sich die BRAK im Gesetzgebungsverfahren erfolgreich eingesetzt.

*Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke,
Präsident
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer*

BGH: Anwaltsvertrag kann Fernabsatz- geschäft sein

Der BGH hat die lange umstrittene Frage, inwiefern Anwaltsverträge auch Fernabsatzgeschäfte sein können, nun endlich entschieden: Anwaltsverträge können den Regeln für den Fernabsatz unterfallen und als solche widerrufen

werden, wenn sie unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden.

Allerdings hat der BGH dieses Ergebnis mit der Klarstellung relativiert, dass ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem regelmäßig nicht schon dann vorläge, wenn der Rechtsanwalt lediglich die technischen Möglichkeiten zum Abschluss eines Anwaltsvertrags im Fernabsatz wie Briefkasten, elektronische Postfächer und/oder Telefon- und Faxanschlüsse vorhält.

Vielmehr müsse der Rechtsanwalt in seiner Kanzlei die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen haben, die notwendig sind, regelmäßig Geschäfte im Fernabsatz zu bewältigen. Dabei reiche es nicht, dass der Anwalt auf seiner Homepage lediglich Informationen (etwa über seine Dienstleistungen und seine Kontaktdaten) zur Verfügung stellt.

BGH, Urteil vom 23.11.2017 - IX ZR 204/16

Checkliste: DSGVO in Kanzleien

Ab dem 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unmittelbar geltendes Recht. Zeitgleich treten auch die an die DSGVO angepassten Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft. Beides gilt dann auch für Anwaltskanzleien.

Als Hilfestellungen zur Umsetzung und Einhaltung der DSGVO und des BDSG hat die BRAK eine Checkliste sowie häufige Fragen und Antworten veröffentlicht. Weitere Informationen erhalten Sie unter dem Kurzlink:

www.rak-hamburg.de/2018-003.

Steigende Ausbildungszahlen im Bezirk der HRAK

Wie bereits im Geschäftsbericht 2017 (dort S.21 unter 15. Berufsausbildung) dargestellt, ist in Hamburg die Anzahl der neu eingetragenen Ausbildungsverhältnisse entgegen dem Bundestrend gestiegen.

So wurden im Jahr 2016 143 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen, im Jahr 2017 180 Ausbildungsverhältnisse. Zu den Abschlussprüfungen im Sommer und Winter 2017 meldeten sich insgesamt 128 Auszubildende an, unter ihnen 17 Umschülerinnen.

Bundesweites Treffen aller Ausbildungs- abteilungen der Rechtsanwalts- kammern in Celle

Die Rechtsanwaltskammer Celle hat einen Kammerübergreifenden Erfahrungsaustausch im Ausbildungsbereich ins Leben gerufen.

Dieses Treffen für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Ausbildungsbereich fand am 19. April dieses Jahres im Kammerbezirk Celle statt. Es war ein wertvoller Austausch zu den zentralen Fragen im Ausbildungs-bereich, die alle Kammern betreffen. So wurden insbesondere Erkenntnisse zur in allen Kammerbezirken erfolgten Umsetzung der ReNo-PatausbVerordnung ausgetauscht. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Fragen, insbesondere die Prüfung

nach der neuen Verordnung betreffend, erörtert. Außerdem wurde der Umgang mit Fehlzeiten im Ausbildungsverhältnis thematisiert (dazu noch im folgenden). Der bundesweite Austausch soll fortgeführt werden.

Angabe von Fehlzeiten

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat ihr Formular für die Anmeldung zur Abschlussprüfung angepasst. Es müssen jetzt etwaige Fehlzeiten aufgeführt werden. Bisher hatte die Kammer entweder durch gesonderte Meldung des Ausbilders oder durch die Auszubildenden selbst bzw. durch Durchsicht des eingereichten Berichtshefts von etwaigen Fehlzeiten erfahren. Nun ist dies regelhaft im Anmeldeformular anzugeben.

Grundsätzlich gilt zu den Fehlzeiten folgendes:

Die Kriterien für die Zulassung zur Prüfung sind im § 43 BBiG definiert: Der Auszubildende muss die Ausbildungszeit durchlaufen, an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt haben. Das Durchlaufen der Ausbildungszeit darf nicht nur kalendarisch erfolgen, sondern der Auszubildende muss auch tatsächlich anwesend gewesen sein. Bei Fehlzeiten über 10 % gilt die Ausbildungszeit in der Regel als noch nicht zurückgelegt. Ein Zulassungsanspruch besteht trotz höherer Fehlzeiten, wenn gleichwohl das Ausbildungsziel erreicht ist oder die Leistungen des Auszubildenden dies rechtfertigen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Seminar zur DSGVO

Ab dem 25. Mai 2018 entfaltet die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ihre Wirkung, welche als EU-Verordnung unmittelbar in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gilt und deshalb unmittelbar Auswirkungen für die täglichen Abläufe in Anwaltskanzleien hat. Ebenfalls zum 25. Mai 2018 wird das neue Bundesdatenschutzgesetz in Kraft treten. Die DSGVO stärkt die Rechte der von der Datenverarbeitung Betroffenen und weitet Dokumentations- und Nachweispflichten nicht unerheblich aus.

In Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer veranstaltet daher das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) in Hamburg das Seminar

„Auswirkungen von DSGVO und neuem BDSG auf Anwaltskanzleien - Praktische Anleitung zur rechtssicheren Umsetzung“

am

**27. Juni 2018,
von 10:00 - 13:30 Uhr.**

Ziel des Seminars ist es, das notwendige Rüstzeug zu vermitteln und Teilnehmern quasi einen Umsetzungsleitfaden an die Hand zu geben, damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die neuen, teilweise strengen Vorgaben für den Datenschutz in Anwaltskanzleien bzw. kleinen und mittleren Unternehmen rechtzeitig berücksichtigen und rechtssicher umsetzen können. Referent ist Rechtsanwalt Prof. Nico Härting.

Der Seminarort ist das **Novotel Hamburg City Alster**, Lübecker Str. 3, 22087 Hamburg. Die ermäßigte Teilnehmergebühr für Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer beträgt € 145,00 (statt € 245,00). Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem DAI-Veranstaltungsflyer unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2018-004.

Anmeldungen sind bitte ausschließlich direkt beim DAI entweder per Telefax mit dem vorgenannten Flyer oder auf der Homepage des DAI vorzunehmen.

Mediationstag 2018

Unter dem Motto „Vielfalt und Qualität – Mit Mediation Konflikte meistern“ findet am

29. September 2018

im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht Schleswig der Mediationstag 2018 statt.

Der Kostenbeitrag (inkl. Speisen und Getränke) beträgt € 70,00, für Referendare und Auszubildende € 45,00.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Veranstaltungsflyer unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2018-005.

Anmeldungen sind bis zum 24. August 2018 ausschließlich per E-Mail an:

olg-fortbildung@olg.landsh.de

vorzunehmen.

Arbeitszeitrecht

Unter dem Titel

*Das Arbeitszeitrecht
vor neuen Herausforderungen*

findet am

15. Juni 2018, ab 09:00 Uhr

eine Gemeinsame Tagung der Deutsch-Japanischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und der Bucerius Law School statt. Eine Anmeldung ist bis zum 6. Juni 2018 erforderlich.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Veranstaltungsflyer unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2018-006.

Neue Mitglieder

Sandra Albert

Carsten Alpes

Jonte Anton

ARG Alstertaler
Rechtsanwaltsges. UG

Lukas Maciej Badocha

Marek Beck, LL.M.Eur.
LL.M. int.

Johanna Berendt

Dr. Malte Bergmann, LL.M.

Dr. Hilke Berlin, LL.M.

Gloria Bezerra de Menezes
Kowitz

Laura Bobisz

Sven-Alexander Bolay

Carsten Bork,
LL.M.(Tsinghua Univ.)

Carolin Antares Brandt

Ole Brauer

Julius Brock

Oliver Brodersen

Lucas Brons

Sarah Bruns

Uwe Bruns

Dr. Thomas Ludwig
Bücheler

Gloria Bühler

Dr. Gerrit Manuel Bulgrin

Katja Burchard-Plate

Benjamin Butz

Handan Cigerli

Daniel Coelho Moreira

Irem Cömert

Dr. F. van Cortland Cadmus

Alexander Dau

Benedikt Dellen, B.Sc.

Annika Döbel

Dr. Maite Marit Dörfelt

Tobias Dreßler, LL.B.

Isabel Drinda

Prof. Dr. Dirk Marcus
Dünnwald

Sebastian Eberz

Carmen Eckhoff

Armin El-Noshokaty

Bastian Englisch

Marco Erler

Luisa Farahwanan

Kaj Hendrik Feddersen,
LL.B.

Katharina Fischer

Steffen Fischer

Dr. Christoph Johannes
Fitting

Matthias Frank

Carolin Frauen

Carola Fuhrmann-
Nwungang

Elis Gaytanova, LL.M.

Moritz Gerum

Dr. Julia Glocke

Dr. Felix Goebel,
LL.M. Maritime

Amalia Gossen

Peter Graß

Bastian Matthias Grätz

Hendrik Greinert

Greta Groffy

Anke Groß

Johannes Großkettler,
LL.M.

Natalie Grüber

Stephanie Guhrenz

Yasemin Gümrükcü,
Mag.Jur.

Christian Guse

Jakob Jeremias Haas

Dr. Christian Hadan

Maximilian Mauritz
Hanschmann

Andreas Harms

Anneliese Hartlaub, LL.M.

Nele Sophie Hasche

Nawied Haschimzada

Harriet del Carmen
Herrnberger Rus

Alexandra Hertel

Ulrich Severin Heßling

Maik Hieke

Dr. Philip Hix-Coquet

Philip Hix-Coquet

Hannah Jane Hockley

Philipp Hoegl

Magreth Holländer

Sophie von Holleben

Markus Hubert

Dr. Oliver Islam

Isabel Jacobi LL.M.
(Melbourne)

Aaron de Jong, LL.M.

Dr. Graziana Kastl

Dr. Yvonne Kerth

Dr. Friedrich Klapdor

Bettina Kleining, LL.M.

Dr. Dieter Klesen

Philipp C. Kleyser, LL.M.

Marion Kollar

Leopold König, B.Sc.

Oliver Köster, LL.M.

Claudia Koths

Dr. Anke Kötter,
LL.M.,LL.M.(London)

Yana Krause

Juliane Krenz

Angelika Küppers

Dennis Küster

Judith Kutter

Dr. Thomas Lambrich

Stefanie Landauer

Lydia Lange

Sabrina Lauer

Sarah Lee

Harold Constantin Lentz

Simone Lings

Sarah Isabell Lipski

Agnieszka Anna Listewnik

Kai Lorbitzki

Lennart Lorenz, LL.M.

Lars Lübbers

Ute Mährlein

Miriam Martiny, LL.M.

Leila Maxhuni

Sophia Katharina Meinecke

Marius Metzner

Nathalie Mohr

Andrea Morais Goncalves

Nadja Müller

Clemens Cornelius Nause

Henry Neulitz, LL.M.

Christopher Nohr

Semir Osmanbegovic

Olga Ostrovskaia

Séverin Pabsch

Laura Pastorino

Sarah Pätzold

Katharina Pauls

Luise Pelzer

Simon Pentzien

Jasmin Petersen

Dr. Ann-Sophie Plate

Tatiani Pliakou

Barbara Friedericke Erika
Polley

Justine Prasetyo

Lars-Holger Prawitz

Eva-Sophia Prost

Judith Quednau

Dr. Stefanie Raissa
Ramsauer

Christoph Rapatz

Philipp Regnery

Luisa Reimitz

Julia Madeleine Remy

Thomas Repka

Christina Andrea Reusing

Martin Richter

Sabrina Rittmann

Anke Röschenkemper

Carina Rose

Bastian Ruge

Dr. Thomas Rühle

Albert Rühling

Dr. Christina Sander

Lea Katharina Schilde

Sina Carolin Schipp

Christian von Schlippe

Dr. Axel Schmädicke

Carlo Schmidt

Kilian Schmidt

Marcel Schmidt

Antonia Schmidt-Busse,
MiDIC(Bologna)

Kathinka Schreiber

Dr. Katrin Schumacher

Leon Constantin Seischab

Jennifer Sinn

Iben Skorstengaard, LL.M.

Raphael Garrald Söhlke

Jannis Sothmann

Jan C. Spieldenner

Robert Steinkamp

Dr. Jan Stemplewski

Dennis Stenzel

Christiane Astrid Barbara
Stoehr

Felix Stoehr

Matthias Struck

Viktoria Stumpf

Dr. Leonard Szabó

Tobias Fabian Teichner

Corinna Thode

Wassilis Thomas

Daniela Thurner

Dr. Philipp Lukas Tieben

Fabian Timm

Oliver Timmermann

Philipp Justus Benjamin
Tranacher

Andreas Tscherenew

Axel Ullrich

Christine Uwase,
LL.M.(SanFrancisco)

Monique Vulp

Renke Waller

Ann Kristin Weber

Philipp Weidemann

Katja Maria Weiß

Gerhard Hannes Welge

Nadine Werner

Nina Wesselhoefft

Benita Annalena Wölk

Léon Wolters

Jana Wömpner

Hanna Yalcin

Serkan Yildiz

Janina Zirnstein

Ausgeschiedene Mitglieder

| | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| Andreas Adebahr | Dr. Sarah Gersch-Souvignet | Jan-Phillip Kunz, LL.M. | Anne Schaeffer, LL.M. |
| Dr. Hendrik Albrecht | Alexander Ghattas | Maren Küster | Sebastian Oliver Schaeffer |
| Héctor Anaya Mondragón, MLB | Solvejg Annika Glatz, LL.B. | Jacek Lagoni | Dr. Kristina Scheduikat |
| Karl-Heinz Andresen | Thomas Golembniak | Kurt Langhein † | Matthias Scheff |
| Sven Assmann † | Richard Gonnermann | Anja Laut | Dhammaporn Schnedler, LL.M. |
| Yilmaz Ata | Dr. Nadine Göppner | Anna-Luisa Lemmerz | Jana Schneider |
| Beata Bahnen | Svetlana Goujon | Heike Lesmeister | Jan Schneidereit |
| Gabriele Bechler-Minack | Prof. Dr. Daniel Graewe | Antonia Liepert, LL.M. | Nina Schönmann |
| Ulrike Behrendt | Lena-Sophie Gramsch | Eva-Lotta Lühning, LL.M. | Susanne Schroeder |
| Dr. Stephanie Marnie Samantha Belei | Anna-Lena Greve | Jan Hinnerk Mahler | Dörte Schulz |
| Carolin Berner | Mathias Johannes Groß | Dr. Helena Isabel Maier, LL.M. | Dr. Fabian Schulz |
| Prof. Dr. Uwe Bernzen | Dr. Thomas Guttau | Christian Mann | Dorian Schumacher |
| Torsten Berthel † | Christoph Haasler | Dr. Nicole Mattheis | Dr. Inga Cirstin Schüttfort |
| Gabriele Beutner | Kirsten Haevescher | Joachim von Maydell | Violetta Schweda-Pudell |
| Waltraud Binsch | Sarah Hahnenstein | Dr. Cordula Meckenstock, LL.M. | Dr. Christian Seegers |
| Dr. Lars Blady | Stefan Halfpape | Susanne Menke | Ramona-Iris Seehusen-Kahmann |
| Justus Bennet Bode | Dietmar Härtel | Claudia Menzel | Jelka Smailus |
| Swantje-Ebba Bode | Nelufer Hazi | Akbar Mohabat | Gerhard Sowa † |
| Hartmut Bödecker | Dr. Hartmut Heede | Micky Moldenhauer, LL.M. | Dr. David Stadermann |
| Christian Bodler | Martin Heinemann | Heinz Müller | Helmut Stange |
| Tina Borgmeyer | Lothar W. Heitmann | Maximilian Müller | Karolina Stefanski |
| Renate Born † | Rolf Henning † | Marco Neugeboren | Daniela Steinbach-Martens |
| Simone Bötcher, LL.M. | Andrea Hessler | Christine Noll | Alexander Steven |
| Claus Brandt † | Johann Georg Heyne | Katharina Noll, LL.M. | Alexander Stolz |
| Hartwig Georg Bremer | Josefine Hoffmann | Tilmann Ohlinger, LL.M. | Dorothee Strubel |
| Dr. Günter Brinkhoff | Anne Hüter | Martin Onderka | Johanna Take, LL.M. (California) |
| Peter Busacker | Yvonne Hutten | Joost Osmer | Petra Palm |
| Isabella Carstens | Jürgen Jantzen | Petra Palm | Klaus-Bernhard Thormählen |
| Jörg Ulrich Carstens | Gunnar Kant, LL.M. | Sebastian Papenberg | Clara Tönnemann |
| Tatjana Christians | Markus Kern | Dr. Daniel Felix Parlow | K. Tschurtschenthaler de Helmheim |
| Iring Christopeit, LL.M. | Ronald Kessler † | Diplom-Finanzw Christian Perlebach | Stephanie Untiedt |
| Peter Clasen † | Dr. Caroline Kiontke, LL.M. | Jan Henrik Petersen | Dr. Klaus Uphoff † |
| Dr. Roland Gerd Peter Czycholl | Fabian Klein | Nikolaus Piontek | Justine Vogel-Kreft |
| Karl-Heinz Dommel | Nicole Klein | Hasso Prasuhn † | Peer-Ulrich Voigt |
| Henning Doth | Dr. Manuel Knebelsberger, LL.M. | Benedict Prinzenberg | Dr. Andreas Voß, LL.M. |
| Isabel Drinda | Dr. Henning Kohlmeier | Ernst-Werner Prüßmann | Jan Wesiack |
| Markus Einhaus | Kai Köhnken | Ina Pusch | Wolf-Dieter Wetzell |
| Victoria Eisler | Anna König | Carsten Puschmann | Alexandra Wichmann |
| Dr. Joachim W. Ekrutt | Laura König | Christoph Alois Raub | Thomas Wiese |
| Björn Elvers, Dipl.-Jur. Univ. | Marcus Krassin | Dr. Geert Rehberg | Elvira Wischniewski |
| Kathrin Erdmann | Carmen Kraszon | Corinna Reiners | Andreas Wolf |
| Christina Fink | Dr. Peter-Friedrich Krienitz | Joachim Ritter | Dr. Carsten Wolff |
| Johann-Friedrich Fleisch | Johannes Oskar Kroll | Ellen Rosenkranz | Justin Wunder |
| Dr. Egon Flemming | Sandra Kroll † | Sabine Rother | Dr. Sung-Kyung Yi |
| Katharina Franz, LL.M. | Nina Kromm | Ernst-Günther Runge † | Leyla Yigit |
| Christian Frenz | Uwe Krüger † | Madeleine Salditt | Dr. Marek Zila |
| Henry G. Frobel † | Carsten Kühl | Philipp Sauer | |
| Rolf Gelleschun † | | | |

Neue Fachanwälte

| |
|---|
| Arbeitsrecht |
| Angela Erdmann |
| Christine Chalupa |
| Cornelia Rose-Olbrisch |
| Dr. David Wagner |
| Dr. Isabel Schäfer |
| Dr. Ragnhild Christiansen |
| Fabian Georg Schöniger |
| Heiner Fechner |
| Jan Michel Luckow |
| Jasmin Claudia Yvonne Schürmann |
| Jonas Warnken |
| Kristin Jordanow, LL.B. |
| Marina Sielker |
| Bau- und Architektenrecht |
| Dr. David Karl Mattern |
| Dr. Johann Schacht |
| Nikolaus Alexander Thielen |
| Olaf Schönfelder |
| Erbrecht |
| Jürgen Walczak, LL.M. |
| Nadja Albers, LL.M. |
| Sascha Fehsenfeld, LL.M. |
| Familienrecht |
| Grazyna-Barbara Uckon |
| gewerblicher Rechtsschutz |
| Alexander Tribeß |
| Handels- und Gesellschaftsrecht |
| Dr. Arne Hansen, LL.M. |
| Dr. Claas Thöle |
| Karsten Schreiner |
| Mike Bogensee, LL.M. |
| Informationstechnologierecht |
| Bianca Schillmüller |
| Medizinrecht |
| Konrad Roedenbeck |
| Miet- und Wohnungseigentumsrecht |
| Dr. Tobias Beckmann |
| Kai Mungard |
| Steuerrecht |
| Christoff Jorde |
| Gülden Kaya |
| Petra Nicole Söhngen |
| Sarah Slavik-Schulz |
| Strafrecht |
| Cara-Lavinia Sonnenborn |
| Cem Sengül |
| Dr. Matthias Peukert, LL.M. |
| Erkan Özkan |
| Jacqueline Ahmadi |
| Urheber- und Medienrecht |
| Alena Behem |
| Vergaberecht |
| Martin Michael Conrads |
| Versicherungsrecht |
| Oliver Becker |
| Verwaltungsrecht |
| Felix Machts |

ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 30. 04. 2018:

| | | | |
|--|-------|--|--------|
| • Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA) | 9.395 | • Europäische Anwälte | 41 |
| • Syndikusrechtsanwälte (SRA) | 139 | • Europäische Syndikusanwälte | 1 |
| • Doppelzulassung (nRA + SRA) | 803 | • Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus) | 1 |
| • Rechtsbeistände | 25 | • Ausländische Anwälte | 28 |
| • Anwalts-GmbH/AG | 57 | SUMME: | 10.493 |
| • Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO | 4 | | |

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

| NAME | AUFGABENGEBIET | DURCHWAHL | ERREICHBAR |
|--|---|---|--------------------------------------|
| Frau Eggert | Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Informationstechnologierecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht | 35 74 41-28 <i>eggert@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr |
| Frau K. Mendl | <u>Fachanwaltschaften:</u> | 35 74 41-12 <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 9–14 Uhr Fr 9–13 Uhr |
| Frau Petersen | Sachbearbeitung Mitglieder L, Gebührenberatung <u>Fachanwaltschaften:</u> Gewerblicher Rechtsschutz, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht, Vergaberecht | 35 74 41-49 <i>petersen@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr |
| Frau Lassen | Sachbearbeitung Mitglieder B, U, V, X, Y Unerlaubte Rechtsberatung | 35 74 41-20 <i>lassen@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr |
| Frau Klein | Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung | 35 74 41-18 <i>klein@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 9-14 Uhr |
| Frau Tarasiuk | Sachbearbeitung Mitglieder H, Z | 35 74 41-26 <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i> | Di bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau Florian | Sachbearbeitung Mitglieder I bis K | 35 74 41-17 <i>florian@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau Jokic | Sachbearbeitung Mitglieder M, N Kammerreport | 35 74 41-21 <i>jokic@rak-hamburg.de</i> | Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr |
| Frau Horn | Sachbearbeitung Mitglieder S (ohne Sch) | 35 74 41-19 <i>horn@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau Tschierschke | Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q | 35 74 41-32 <i>tschierschke@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau Christ | Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung L bis Z | 35 74 41-31 <i>christ@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau Barth | Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Ausbildungsabteilung A bis K Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte | 35 74 41-35 <i>barth@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau Weinheimer | Sachbearbeitung Mitglieder C, W Homepage, Kammerreport | 35 74 41-42 <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i> | Di bis Do 9-14 Uhr |
| Frau Stephan | Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung | 35 74 41-48 <i>stephan@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau S. Mendl | Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung | 35 74 41-15 <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau Fischer | Buchhaltung (Kammerbeitrag) | 35 74 41-22 <i>fischer@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Fr 9–13 Uhr |
| Frau Kuhlmann | Buchhaltung | 35 74 41-16 <i>kuhlmann@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 8-14 Uhr |
| RAin Eliseeva Referentin | Mitgliederberatung C, L, N, S | 35 74 41-27 <i>eliseeva@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Fr 9-17 Uhr |
| RAin Neumann Referentin | Mitgliederberatung G, K, M, U | 35 74 41-30 <i>neumann@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Fr 9-17 Uhr |
| RAin Wallner Referentin | Mitgliederberatung F, O, P, T, W Rechtsmittelverfahren der Syndikusrechtsanwälte | 35 74 41-14 <i>wallner@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Fr 9-17 Uhr |
| RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin | Mitgliederberatung A, B Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung | 35 74 41-23 <i>kenter@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Do 10-15 Uhr |
| RAin Dr. Noster Geschäftsführerin | Ausbildungsbereich | 35 74 41-38 <i>noster@rak-hamburg.de</i> | Di, Mi 9-13 Uhr |
| RAin Kracht Geschäftsführerin | Mitgliederberatung E, H, I, J Fachanwaltschaften A-K, Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L bis Z | 35 74 41-29 <i>kracht@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Fr 9-17 Uhr |
| RA Dr. Hoes Geschäftsführer | Mitgliederberatung Q, R, V Datenschutz, Kammerreport, Homepage, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z | 35 74 41-25 <i>hoes@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Fr 9-17 Uhr |
| RA Dr. Löwe, LL.M. Hauptgeschäftsführer | Mitgliederberatung D, X, Y, Z, Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K | 35 74 41-13 <i>loewe@rak-hamburg.de</i> | Mo bis Fr 9-17 Uhr |